

Geschäftsverzeichnissnr. 6067
Entscheid Nr. 129/2015 vom 24. September 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. April 2001 über die Organisation des Personenkraftverkehrs, gestellt vom niederländischsprachigen Korrekionalgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Oktober 2014 in Sachen des Prokurators des Königs gegen Abdellah Arraoui, die « A.R.S.H. » PGmbH und Mohammed Larbi Ibn El Cadi, dessen Ausfertigung am 24. Oktober 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Korrekionalgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. April 2001 über die Organisation des Personenkraftverkehrs, dahingehend ausgelegt, dass er es dem Betreiber eines Taxidienstes, der seinen Betriebssitz in der Region Brüssel-Hauptstadt hat und in Ausführung einer Taxifahrt Personen an einen Ort in der Flämischen Region befördert hat, untersagt, an diesem Ort in der Flämischen Region Personen einsteigen zu lassen, um sie an einen Ort in der Region Brüssel-Hauptstadt zu befördern, wenn er nicht über eine gemäß dem besagten Dekret der Flämischen Region ausgestellte Genehmigung verfügt, gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (Wirtschaftsunion)? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. April 2001 über die Organisation des Personenkraftverkehrs bestimmt:

« Niemand darf ohne Genehmigung einen Taxidienst mit einem oder mehreren Fahrzeugen von einer öffentlichen Straße oder gleich welchem anderen, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Ort aus, der sich auf dem Gebiet der Flämischen Region befindet, betreiben ».

B.2. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob diese Bestimmung gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen verstoße.

Der vorerwähnte Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 bestimmt:

« In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Befugnisse sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist, aus ».

Aufgrund von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen findet diese Bestimmung Anwendung auf die Region Brüssel-Hauptstadt.

B.3. Der vorlegende Richter unterbreitet dem Gerichtshof Artikel 25 des Dekrets vom 20. April 2001 in der Auslegung, wonach es dem Betreiber eines Taxidienstes, der seinen Betriebssitz in der Region Brüssel-Hauptstadt habe und zur Ausführung einer Taxifahrt Personen an einen Ort in der Flämischen Region befördert habe, verboten sei, an diesem Ort Personen einsteigen zu lassen, um sie an einen Ort in der Region Brüssel-Hauptstadt zu befördern, wenn er nicht über eine gemäß dem vorerwähnten Dekret ausgestellte Genehmigung verfüge.

B.4. Aus dem Text und den Vorarbeiten zu Artikel 25 geht hervor, dass nur eine Genehmigung erforderlich ist für den Betrieb von Taxidiensten « von einer öffentlichen Straße oder gleich welchem anderen, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Ort aus, der sich auf dem Gebiet der Flämischen Region befindetet ».

Diese Bestimmung verhindert nicht, dass Taxidienste, deren Betriebssitz sich außerhalb des Gebiets der Flämischen Region befindet, ihre Fahrten auf dem Gebiet der Flämischen Region fortsetzen können, ohne dass dazu eine Genehmigung erforderlich ist (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 435/1, S. 20).

B.5. In seiner Entscheidung Nr. 85/2008 vom 27. Mai 2008 hat der Gerichtshof geurteilt, « dass das durch den flämischen Dekretgeber angewandte Kriterium, nämlich ‘ Betriebssitz ’, ein relevanter Anknüpfungspunkt ist, der es ermöglicht, die im Mobilitätsdekret geregelte Angelegenheit ausschließlich innerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereichs der Flämischen Region einzuordnen ».

Der vorlegende Richter leitet daraus ab, dass der Betreiber eines Taxidienstes, der seinen Betriebssitz in der Region Brüssel-Hauptstadt habe, in Ermangelung eines Betriebssitzes in der Flämischen Region keine Genehmigung im Sinne von Artikel 25 des Dekrets vom 20. April 2001 erhalten könne.

B.6. Der Begriff « Anknüpfungspunkt » hat nicht die Tragweite, die ihm der vorlegende Richter verleiht. Der Begriff dient dazu, jede Regelung, die ein Gesetzgeber erlässt, innerhalb des Gebiets einordnen zu können, für das er zuständig ist, damit jedes konkrete Verhalten oder jede konkrete Situation durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt wird.

Das System der ausschließlichen territorialen Zuständigkeitsverteilung verhindert im vorliegenden Fall, dass eine Regionalbehörde einseitig Bestimmungen festlegt, die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten als Taxidienst, die von Orten aus betrieben werden, die außerhalb des Gebiets einer bestimmten Region liegen, im Gebiet dieser Region beziehen. Für die Regelung der Angelegenheiten, die sich auf die Taxidienste beziehen, und nicht die Fahrten, die sich über das Gebiet von mehr als einer Region erstrecken, ist aufgrund von Artikel 92*bis* § 2 Buchstabe *c*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ein Zusammenarbeitsabkommen erforderlich (siehe Entscheid Nr. 85/2008, B.6.2).

B.7. Der Anknüpfungspunkt der betreffenden Regelung hindert den flämischen Dekretgeber folglich daran, den Betrieb von Taxidiensten vom Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt aus zu regeln, hindert den Betreiber eines Taxidienstes in der Region Brüssel-Hauptstadt jedoch nicht daran, eine Genehmigung für das Anbieten von Taxidiensten in der Flämischen Region zu erhalten.

Dass dies auch das Ziel des Dekretgebers war, geht gemäß der Flämischen Regierung aus Artikel 26 § 2 des Dekrets vom 20. April 2001 hervor, der bestimmt:

« Unter den durch den Gemeinderat festgelegten Bedingungen wird die Genehmigung oder die Erneuerung der Genehmigung für den Betrieb eines Taxidienstes durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde erteilt, in der der Betreiber seinen Taxidienst betreiben möchte, nachstehend als ‘ das zuständige Kollegium ’ bezeichnet ».

In den Vorarbeiten wurde in diesem Zusammenhang präzisiert:

« Wenn ein angehender Betreiber in verschiedenen Gemeinden Taxidienste betreiben möchte, muss er über die jeweiligen, durch diese Gemeinden erteilten Genehmigungen verfügen. In diesem Fall wird der angehende Betreiber meistens über mehrere Fahrzeuge verfügen müssen. Die Gemeinnützigkeit, wegen der die Genehmigung erteilt wird, erfordert es nämlich, dass das betreffende Fahrzeug verfügbar ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 435/1, S. 21).

Das zuständige Kollegium kann nur eine Genehmigung je Betreiber erteilen. In der Genehmigung ist die Anzahl Fahrzeuge angegeben, für die sie ausgestellt wird, und es ist vermerkt, ob Standorte auf öffentlicher Straße benutzt werden dürfen oder nicht (Artikel 26 § 5 des Dekrets vom 20. April 2001). Die Genehmigung für den Betrieb eines Taxidienstes beinhaltet die Erlaubnis zum Parken an gleich welchem Standort, der sich nicht auf öffentlicher Straße befindet, über den der Betreiber jedoch verfügt, oder an gleich welchem Standort auf öffentlicher Straße in der die Genehmigung erteilenden Gemeinde, der Taxis vorbehalten ist und frei ist, sofern dessen Benutzung in der Genehmigung gemäß Artikel 26 § 5 ausdrücklich angegeben ist (Artikel 38 § 1 des Dekrets vom 20. April 2001). Die Gemeinde muss bei der

Ausstellung von Genehmigungen folglich die Anzahl Standorte auf öffentlicher Straße in ihrem Gebiet berücksichtigen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 435/1, S. 25).

B.8. Der Anknüpfungspunkt kann im vorliegenden Fall präziser bestimmt werden, wie aus dem Entscheid Nr. 40/2012 vom 8. März 2012 hervorgeht, in dem der Gerichtshof geurteilt hat, « dass das durch die Autoren der Ordonnanz angewandte Kriterium, nämlich der Abfahrtspunkt des Taxidienstes, einen sachdienlichen Anknüpfungspunkt darstellt, wodurch die mit dieser Ordonnanz geregelte Angelegenheit dem territorialen Zuständigkeitsbereich der Region Brüssel-Hauptstadt zugeordnet werden kann ».

In diesem Entscheid befand der Gerichtshof über Artikel 3 Absatz 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. April 1995 über die Taxidienste und die Dienste für die Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer, dessen Wortlaut fast identisch ist mit demjenigen der nunmehr in Rede stehenden Bestimmung:

« Niemand darf ohne Zulassung der Regierung einen Taxidienst mit einem oder mehreren Fahrzeugen von einer öffentlichen Straße oder gleich welchem anderen, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Ort aus, der sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet, betreiben ».

Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Bestimmung nicht gegen die Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, die Handels- und Gewerbefreiheit und den Grundsatz der Wirtschafts- und Währungsunion verstößt (Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen), zumal es sich um gemeinnützige Dienste handelt, die in die Maßnahmen zur Regelung und Koordination des Transports zu integrieren sind (B.8.4).

Der Gerichtshof stellte auch fest, dass diese Bestimmung nicht die Rechte beeinträchtigt, die die Betroffenen aus den Artikeln 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit denen die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr gewährleistet werden, ableiten (B.11.2).

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass im Dekret der Flämischen Region und in der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt der gleiche Anknüpfungspunkt verwendet wird, und dass sie es nicht verhindern, Personen, die ihre Taxidienste vom Gebiet einer anderen Region aus betreiben, eine Genehmigung zu erteilen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Vorschreiben einer Genehmigung an sich im Widerspruch zu den in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen enthaltenen Garantien steht.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. April 2001 über die Organisation des Personenkraftverkehrs verstößt nicht gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen